

**Entgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG für  
den Zugang zum Stromverteilnetz gültig ab 01.01.2019**

**I. Entgelte für Zählpunkte mit Lastgangmessung**

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%

1. Entgelt Netznutzung	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a			
	Entnahme aus	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a
Mittelspannung	<b>16,22</b>	<b>5,47</b>	<b>149,52</b>	<b>0,14</b>	<b>24,92</b>	<b>0,14</b>
Umspannung MS/NS	<b>17,90</b>	<b>5,62</b>	<b>150,04</b>	<b>0,33</b>	<b>25,01</b>	<b>0,33</b>
Niederspannung	<b>27,55</b>	<b>6,15</b>	<b>143,51</b>	<b>1,51</b>	<b>23,92</b>	<b>1,51</b>

Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag von 2,35 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb	Abschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandler
	€/a	€/a
Messeinrichtung Mittelspannung	<b>559,46</b>	<b>250,00</b>
Messeinrichtung Niederspannung	<b>339,46</b>	<b>30,00</b>
zusätzlich Bereitstellung GSM-Modem	<b>60,00</b>	

Das Entgelt Messstellenbetrieb enthält standardmäßig die Bereitstellung der Wandler durch den Netzbetreiber sowie die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung bei Nutzung des TK-Anschlusses des Kunden. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

3. Entgelt Netzreserve	Benutzungsdauer		
	0 - 200 h/a	201 - 400 h/a	401 - 600 h/a
	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	<b>40,45</b>	<b>48,54</b>	<b>56,62</b>
Umspannung MS/NS	<b>44,74</b>	<b>53,68</b>	<b>62,63</b>
Niederspannung	<b>68,95</b>	<b>82,74</b>	<b>96,53</b>

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Netzreserve kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

4. Entgelt Blindstrommehrbezug	ct/kvarh
Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspricht $\cos \phi = 0,93$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.	<b>1,00</b>

## II. Entgelte für Zählpunkte ohne Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.

1. Netznutzung - Haushalt / Gewerbe	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	<b>60,00</b>	<b>5,44</b>	71,40	6,47

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Netznutzung - unterbrechbarer Verbrauch	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	<b>0,00</b>	<b>2,25</b>	0,00	2,68

Hierzu zählen Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen, Ladestationen für Elektromobile oder sonstige Anlagen nach § 14a EnWG. Die Freigabezeiten bei Speicherheizungen bzw. die Unterbrechungszeiten bei Wärmepumpen sind zu beachten, veröffentlicht unter [www.swa-b.de/netze/](http://www.swa-b.de/netze/).

3. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb		Zusatzmessung	
	€/a		€/Vorgang	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Art der Messeinrichtung</b>				
Zähler / Eintarif	<b>9,72</b>	11,57	<b>1,94</b>	2,31
Zähler / Zweitarif, Zweirichtung (ohne TSG)	<b>20,11</b>	23,93		
Maximumzähler	<b>60,74</b>	72,28		
zusätzlich Stromwandler	<b>30,00</b>	35,70		
zusätzlich Tarifschaltgerät/ Schaltuhr (TSG)	<b>13,00</b>	15,47		

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig einen Messvorgang pro Jahr. Auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten kann die Messung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für die dadurch notwendigen zusätzlichen Messvorgänge wird das Entgelt für Zusatzmessung erhoben. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

## 4. Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehrmengen bzw. Jahresmindermengen wird als einheitlichen Preis auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite [www.swa-b.de/netze/](http://www.swa-b.de/netze/).

### III. Sonstige Abgaben und Umlagen

In allen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten. Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Die hier aufgeführten Umlagen sind zudem einsehbar unter: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

<b>1. Konzessionsabgabe</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	ct/kWh	ct/kWh
Entnahmen Sondervertragskunden	<b>0,11</b>	0,13
Entnahmen Kleinkunden Schwachlast <sup>1)</sup>	<b>0,61</b>	0,73
Entnahmen Kleinkunden	<b>1,32</b>	1,57

<sup>1)</sup> Im gesamten Netzgebiet gelten folgende Schwachlastzeiten:

Montag - Freitag	HT: 06:00 - 22:00 Uhr	NT: 22:00 - 06:00 Uhr
Samstag	HT: 06:00 - 13:00 Uhr	NT: 13:00 - 06:00 Uhr
Sonntag / Feiertag	HT: 00:00 - 00:00 Uhr	NT: 00:00 - 24:00 Uhr

<b>2. Umlage nach KWKG-Gesetz <sup>2)</sup></b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	ct/kWh	ct/kWh
	<b>0,280</b>	0,333

<b>3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	ct/kWh	ct/kWh
A' - Entnahmen <1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	<b>0,305</b>	0,363
B' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C'	<b>0,050</b>	0,060
C' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>3)</sup>	<b>0,025</b>	0,030

<b>4. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG <sup>2)</sup></b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	ct/kWh	ct/kWh
	<b>0,416</b>	0,495

<b>5. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	ct/kWh	ct/kWh
	<b>0,005</b>	0,006

<sup>2)</sup> Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte Umlage erhoben. Bei Inanspruchnahme der „besonderen Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG 2017 (privilegierter Letztverbrauch) ist ein entsprechender Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) erforderlich. Die Abrechnung der Umlage erfolgt hierfür direkt zwischen Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH).

<sup>3)</sup> Gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Netzbetreiber bis 31.03. des Folgejahres mittels Testat oder Bescheinigung eines Wirtschafts- oder Buchprüfers nachzuweisen.